

164 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

27. 10. 1970

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX
XXX, mit dem das Opferfürsorgegesetz
neuerlich abgeändert und ergänzt wird
(21. Opferfürsorgegesetz-Novelle)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 29/1948, 218/1948, 58/1949, 198/1949, 214/1950, 160/1951, 8/1952, 180/1952, 109/1953, 173/1954, 186/1955, 77/1957, 289/1959, 101/1961, 18/1962, 91/1962, 175/1962, 218/1962, 255/1963, 323/1963, 307/1964, 83/1965, 8/1967, 259/1967 und 205/1969, wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. Im § 1 Abs. 2 ist in lit. f nach dem Worte „hat“ an Stelle des Punktes ein Beistrich zu setzen. Folgende Bestimmungen sind als lit. g und h neu anzufügen:

- „g) ein Leben im Verborgenen unter menschenunwürdigen Bedingungen, sofern dieses mindestens sechs Monate gedauert hat,
- h) das Tragen des Judensternes durch mindestens sechs Monate.“

2. Im § 6 hat Punkt 3 zu lauten:

„3. Bei Besetzung freier Dienstposten im öffentlichen Dienst bei Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen der Vorrang vor allen anderen Bewerbern; die Vorschriften des § 1 Abs. 6 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970, werden hievon nicht berührt.“

3. Im § 6 Punkt 4 hat der dritte Satz zu lauten:

„Bezüglich des Kündigungsschutzes und der Beschäftigungspflicht gelten die Bestimmungen der §§ 8, 9, 15, 16, 17, 21 und 22 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969.“

4. Im § 6 hat Punkt 5 zu lauten:

„5. Die Dienststellen des öffentlichen Dienstes sind verpflichtet, auf 50 Dienstnehmer, alle

übrigen Dienstgeber auf 100 Dienstnehmer mindestens je einen Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises nach § 4 dieses Bundesgesetzes zu beschäftigen. Die wegen Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht nach diesem Bundesgesetz in Anwendung des § 9 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 eingehobenen Ausgleichstaxen fließen dem gemäß § 10 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 gebildeten Fonds zu. Die Erträge dieser Ausgleichstaxen sind nach Anhören der Opferfürsorgekommission (§ 17) zum Zwecke der Fürsorge für die Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises, deren Witwen, Waisen und Kinder sowie für Personen zu verwenden, die bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises als Hinterbliebene (§ 1 Abs. 3 lit. b und d) waren.“

5. Im § 9 hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Den Inhabern von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen ist bei der Ermittlung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) über Antrag der Abzug eines besonderen Betrages vom Einkommen (Arbeitslohn) zu gewähren. Die Höhe dieses Betrages wird im Einkommensteuergesetz bestimmt.“

6. Im § 11 hat Abs. 12 zu lauten:

„(12) Empfänger einer Unterhaltsrente, die keinen Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage (§§ 18, 19 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957) haben, und Empfänger einer Beihilfe (Abs. 7) erhalten, wenn sie derart hilflos sind, daß sie ständig der Wartung und Hilfe bedürfen, eine Zulage von monatlich 500 S. Auf diese Zulage sind Leistungen der gleichen Art, auf die Empfänger einer Unterhaltsrente oder Beihilfe auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen Anspruch haben, anzurechnen.

An die Stelle dieses Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter

Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 11 a vervielfachte Betrag.“

7. Im § 11 hat Abs. 13 zu lauten:

„(13) Alle Empfänger von Renten und Beihilfen haben Anspruch auf je eine alljährlich am 1. Mai und am 1. November fällig werdende Sonderzahlung in Höhe der für diese Monate jeweils gebührenden Rentenfürsorgeleistungen einschließlich allfällig gebührender Erziehungsbeiträge.“

8. Im § 11 hat Abs. 15 zu entfallen.

9. Im § 11 b hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Die Ansprüche auf Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz können, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, rechtswirksam nur zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Versorgungsberechtigten verpfändet oder gepfändet werden, und zwar mit der Beschränkung, daß der nach § 5 des Lohnpfändungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 51, nicht der Pfändung unterliegende Betrag, mindestens jedoch die Hälfte der Bezüge freibleiben muß. Die Hilflosenzulage (§ 11 Abs. 12), das Sterbegeld (§ 12 a) und die gemäß § 2 Abs. 2 in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 zu leistende Pflege- oder Blindenzulage (§§ 18, 19 KOVG. 1957), Führhundzulage (§ 20 KOVG. 1957) sowie das Wäschepauschale (Abschnitt VII der Anlage zu §§ 32, 33 KOVG. 1957) können weder verpfändet noch gepfändet werden.“

10. Im § 11 c hat Abs. 4 zu lauten:

„(4) Den Vorsitzenden der Rentenkommission bestimmt der Landeshauptmann aus den auf seinen Vorschlag bestellten Mitgliedern. Die Geschäftsordnung der Rentenkommission erläßt der Bundesminister für soziale Verwaltung.“

11. Im § 13 a Abs. 6 zweiter Satz und im Abs. 7 ist die Zahl „860“ durch „1290“ zu ersetzen.

12. Im § 14 hat Abs. 5 zu lauten:

„(5) Von der Entschädigung gemäß Abs. 4 sind Personen ausgeschlossen, die für die Freiheitsbeschränkung Anspruch auf Entschädigung gegenüber einem anderen Staat haben.“

13. Im § 14 hat Abs. 6 zu lauten:

„(6) Ist für eine der in Abs. 2 angeführten Freiheitsbeschränkungen bereits eine Leistung gemäß § 13 a oder § 13 c gewährt worden, wird diese Leistung auf die gemäß Abs. 4 zustehende Entschädigung angerechnet.“

Artikel II

(1) Bescheide, mit denen bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine Haftentschädigung gemäß § 13 a oder § 13 c des Opferfürsorgegesetzes rechtskräftig zuerkannt worden ist, sind auf Antrag nach den Bestimmungen des Artikels I zu überprüfen und neu zu erlassen. Eine bereits gemäß § 13 a Abs. 5 bis 7 OFG. geleistete Haftentschädigung bzw. eine gemäß § 14 Abs. 4 OFG. für den gleichen Zeitraum geleistete Entschädigung ist anzurechnen.

(2) Rentenfürsorgeleistungen, die bisher im Wege des Härteausgleiches (§ 15 a) gewährt wurden, weil die Empfänger gemäß § 11 Abs. 15 von der Rentenfürsorge ausgenommen waren, gebühren mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als Rechtsanspruch. Der Landeshauptmann hat einen entsprechenden Rentenbescheid zu erlassen.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1971 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung, hinsichtlich der Bestimmung des Art. I Z. 11 bis 13 und des Art. II Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der Bestimmung des Art. I Z. 9 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird vor allem zwei wesentlichen und seit Jahren vorgebrachten Forderungen der Organisationen der Opfer der politischen Verfolgung Rechnung getragen:

Opfer, die für dieselbe Zeit Anspruch auf Entschädigung für eigene Haft und Entschädigung als Hinterbliebene nach inhaftierten Angehörigen haben, erhalten für beide Tatbestände die jeweils vorgesehene Haftentschädigung, und Inhaber von Amtsbescheinigungen, die Leistungen auf Grund des Hilfsfondsgesetzes erhalten haben, sind nicht mehr von der Rentenfürsorge nach dem Opferfürsorgegesetz ausgenommen.

Ferner werden das Leben im Verborgenen unter menschenunwürdigen Bedingungen und das Tragen des Judensternes durch jeweils mindestens sechs Monate zusätzlich als Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung eines Opferausweises anerkannt.

Außerdem wurde Vorsorge getroffen, daß auch Personen, deren Anspruchsberechtigung mit Vollendung des 24. Lebensjahres erloschen ist (Waisen), weiterhin Leistungen aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds (Aushilfen und Darlehen) erhalten können.

Die sonstigen Änderungen des Gesetzeswortlautes haben im wesentlichen den Zweck der Anpassung an entsprechende Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes bzw. sind textliche Berichtigungen.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist zu bemerken:

Zu Artikel I Ziffer 1:

Für die angeführten Verfolgungstatbestände besteht bereits seit der 12. OFG.-Novelle Anspruch auf Entschädigung. Es lag daher nahe, den betroffenen Personenkreis auch als Opfer der politischen bzw. rassistischen Verfolgung anzuerkennen. Dabei schien es angebracht, für das Leben im Verborgenen unter menschenunwürdigen Bedingungen das gleiche Mindestausmaß wie für das Tragen des Judensternes, nämlich 6 Monate, festzusetzen.

Zu Artikel I Ziffer 2 und 3:

Die textlichen Änderungen waren notwendig, weil das Invalideneinstellungsgesetz 1969 an die Stelle des Invalideneinstellungsgesetzes 1953 getreten ist.

Zu Artikel I Ziffer 4:

Diese Bestimmung wurde analog zu § 6 Punkt 3 und Punkt 4 dritter Satz OFG. geändert. Außerdem wurden in den aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds — OF zu unterstützenden Personenkreis die — in der Praxis bereits unter dem Begriff „Kinder“ subsumierten — Waisen nach Opfern ausdrücklich einbezogen und den Hinterbliebenen, deren Anspruchsberechtigung kraft Gesetzes mit Vollendung des 24. Lebensjahres erlischt (Waisen), die Möglichkeit eingeräumt, auch nach Erlöschen der Anspruchsberechtigung Leistungen aus dem ATF.-OF (Einmalige Aushilfen und Darlehen) zu erhalten.

Zu Artikel I Ziffer 5:

In der bereits zur Begutachtung ausgesendeten Novelle des Einkommensteuergesetzes sind im § 101 Abs. 1 EStG. an Stelle der bisherigen Freibeträge, die den in § 9 OFG. bisher angeführten entsprechen, Abzugsbeträge von S 6552 — jährlich bei Veranlagung zur Einkommensteuer, bzw. von S 21 — täglich, S 126 — wöchentlich und S 546 — monatlich bei Lohnsteuerpflichtigen vorgesehen.

Im Hinblick darauf, daß die Höhe der Freibeträge jeweils im Einkommensteuergesetz bestimmt wird, erscheint es angebracht, im OFG. die steuerrechtliche Begünstigung nur grundsätzlich festzustellen und hinsichtlich des Betrages auf das Einkommensteuergesetz zu verweisen.

Zu Artikel I Ziffer 6:

Die Änderung dient der Klarstellung, daß die Zulage nach § 11 Abs. 12 OFG. nicht nur zur Unterhaltsrente, sondern auch zur wesentlich gleichartigen Beihilfe nach § 11 Abs. 7 OFG. zu gewähren ist. Bisher war eine analoge Behandlung von Beihilfenempfängern lediglich im Erlaßwege geregelt.

Zu Artikel I Ziffer 7:

Die Umstellung der Rentenanzweisung auf die EDVA., die Opferfürsorge- und Kriegsoferrenten gemeinsam bearbeitet und anweist, machte es notwendig, die im Kriegsoferversorgungsgesetz bestimmten Termine für die Anweisung der Sonderzahlungen in das Opferfürsorgegesetz zu übernehmen.

Zu Artikel I Ziffer 8:

Die Eliminierung der Bestimmung des § 11 Abs. 15 OFG. erfolgte aus der Erwägung, daß einerseits der aus dem Bezug von Leistungen aus dem Hilfsfonds erlangte Vermögensvorteil durch den jahrelangen Ausschluß aus der Rentenfürsorge in jedem Falle bei weitem kompensiert erscheint und andererseits ein beträchtlicher Teil des in Frage kommenden Personenkreises bereits Rentenleistungen im Wege des Härteausgleiches (§ 15 a OFG.) bezieht. Durch diese Gesetzesänderung wird somit außerdem eine Zweigleisigkeit des Berentungsverfahrens beseitigt.

Zu Artikel I Ziffer 9:

Derzeit richtet sich die Pfändbarkeit der Rentenleistungen nach dem Opferfürsorgegesetz lediglich nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und § 6 des Lohnpfändungsgesetzes, BGBl. Nr. 51/1955, das heißt diese Renten können nur zur Deckung von Unterhaltsforderungen gepfändet werden. Es erscheint im Interesse der Opfer angebracht, die ausführlicheren Vorschriften des § 55 Abs. 1 KOVG. über die Pfändbarkeit von Versorgungsleistungen in das Opferfürsorgegesetz zu übernehmen.

Zu Artikel I Ziffer 10:

Die Änderung stellt lediglich die Korrektur eines sinnstörenden Redaktionsfehlers dar, durch welchen der Wortlaut der Bestimmung im Widerspruch zu § 11 c Abs. 2 zweiter Satz OFG. stand.

Zu Artikel I Ziffer 11:

Nach dieser Bestimmung sollen Opfer, die sowohl Anspruch auf Entschädigung für eigene Haft als auch als Hinterbliebene für die Haft eines Angehörigen haben, die für beide Tatbestände jeweils vorgesehene Entschädigung auch für Zeiten gemeinsamer Haft erhalten. Ebenso soll Kindern, deren beide Eltern in Haft waren, für zeitlich zusammenfallende Haftmonate der Eltern eine höhere Entschädigung gewährt werden.

Zu Artikel I Ziffer 12 und 13:

Mit der 16. OFG.-Novelle wurde eine Bestimmung betreffend die Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten als neuer Abs. 3 im § 14 OFG. eingefügt. Die Bestimmung über die Höhe der Entschädigung erhielt die Bezeichnung Abs. 4. Eine Änderung der Texte der Abs. 5 und 6 — Verweisung auf Abs. 4 statt bisher Abs. 3 — wird nunmehr nachgeholt.

Die Durchführung der Novelle erfordert einen einmaligen Aufwand für die Erhöhung der Haftentschädigung, der mit rund 12 Millionen Schilling veranschlagt wird. Dieser Betrag wird nicht zur Gänze im Jahre 1971 aufgewendet werden müssen, vielmehr wird sich der Aufwand entsprechend dem Einlangen und der Bearbeitung der Entschädigungsanträge, wie die bisherige Erfahrung gezeigt hat, mindestens auf die nächsten drei Jahre aufteilen. Für den im Jahre 1971 erforderlichen Aufwand wird im Bundesfinanzgesetz 1971 Vorsorge getroffen.

Der aus dem Wegfall der Bestimmung des § 11 Abs. 15 zu gewärtigende Aufwand wird mit jährlich bis 500.000 S geschätzt. Es ist nicht anzunehmen, daß der volle Betrag bereits im Jahre 1971 erforderlich sein wird. Die Ausgabe findet im Bundesfinanzgesetz 1971 ihre Deckung. Ein Mehraufwand an Personal wird nicht erforderlich sein.

164 der Beilagen

5

Geltender Text:

Beabsichtigte Neufassung:

§ 1. ...

§ 1. ...

(2) ...

(2) ...

f) ... gedauert hat.

f) gedauert hat,

g) ein Leben im Verborgenen unter menschenunwürdigen Bedingungen, sofern dieses mindestens sechs Monate gedauert hat,

h) das Tragen des Judensternes durch mindestens sechs Monate.

§ 6. ...

§ 6. ...

3. Bei Besetzung freier Dienstposten im öffentlichen Dienst bei Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen der Vorrang vor allen anderen Bewerbern; die Vorschriften des § 1 Abs. 9 vorletzter Satz des Invalideneinstellungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 21, werden hievon nicht berührt.

3. Bei Besetzung freier Dienstposten im öffentlichen Dienst bei Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen der Vorrang vor allen anderen Bewerbern; die Vorschriften des § 1 Abs. 6 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970, werden hievon nicht berührt.

4. Die bevorzugte Vermittlung durch das Arbeitsamt an private Dienstgeber. Bei Abbaumaßnahmen ist auf die Erhaltung des Arbeitsplatzes der auf Grund dieser Bestimmung beschäftigten Personen besonders Rücksicht zu nehmen. Bezüglich des Kündigungsschutzes und der Beschäftigungspflicht gelten die Bestimmungen der §§ 8, 9, 15, 16, 17, 21 und 22 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 21.

4. Die bevorzugte Vermittlung durch das Arbeitsamt an private Dienstgeber. Bei Abbaumaßnahmen ist auf die Erhaltung des Arbeitsplatzes der auf Grund dieser Bestimmung beschäftigten Personen besonders Rücksicht zu nehmen. Bezüglich des Kündigungsschutzes und der Beschäftigungspflicht gelten die Bestimmungen der §§ 8, 9, 15, 16, 17, 21 und 22 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969.

5. Die Dienststellen des öffentlichen Dienstes sind verpflichtet, auf 50 Dienstnehmer, alle übrigen Dienstgeber auf 100 Dienstnehmer mindestens je einen Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises nach § 4 dieses Bundesgesetzes zu beschäftigen. Die wegen Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht nach diesem Bundesgesetz in Anwendung des § 9 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953 eingehobenen Ausgleichstaxen fließen dem gemäß § 10 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953 gebildeten Fonds zu. Die Erträge dieser Ausgleichstaxen sind nach Anhören der Opferfürsorgekommission (§ 17) zum Zwecke der Fürsorge für Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises sowie deren Witwen und Kinder zu verwenden.

5. Die Dienststellen des öffentlichen Dienstes, sind verpflichtet, auf 50 Dienstnehmer, alle übrigen Dienstgeber auf 100 Dienstnehmer mindestens je einen Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises nach § 4 dieses Bundesgesetzes zu beschäftigen. Die wegen Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht nach diesem Bundesgesetz in Anwendung des § 9 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 eingehobenen Ausgleichstaxen fließen dem gemäß § 10 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 gebildeten Fonds zu. Die Erträge dieser Ausgleichstaxen sind nach Anhören der Opferfürsorgekommission (§ 17) zum Zwecke der Fürsorge für die Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises, deren Witwen, Waisen und Kinder sowie für Personen zu verwenden, die bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises als Hinterbliebene (§ 1 Abs. 3 lit. b und d) waren.

§ 9. (1) Den Inhabern von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen ist bei der Ermittlung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) ab 1. Jänner 1952 über Antrag der Abzug eines besonderen Betrages vom Einkommen (Arbeitslohn) zu gewähren; dieser beträgt, wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, 4368 S jährlich, wenn die Einkommensteuer im Abzugsweg erhoben wird (Lohnsteuer),

§ 9. (1) Den Inhabern von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen ist bei der Ermittlung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) über Antrag der Abzug eines besonderen Betrages vom Einkommen (Arbeitslohn) zu gewähren. Die Höhe dieses Betrages wird im Einkommensteuergesetz bestimmt.

Geltender Text:

Beabsichtigte Neufassung:

bei täglicher Lohnzahlung 14— S
 bei wöchentlicher Lohnzahlung 84— S
 bei monatlicher Lohnzahlung 364— S.

§ 11....

(12) Empfänger einer Unterhaltsrente, die keinen Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage (§§ 18, 19 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957) haben, erhalten, wenn sie derart hilflos sind, daß sie ständig der Wartung und Hilfe bedürfen, eine Zulage von monatlich 500 S. Auf diese Zulage sind Leistungen der gleichen Art, auf die Empfänger einer Unterhaltsrente auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen Anspruch haben, anzurechnen.

An die Stelle dieses Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 11 a vervielfachte Betrag.

(13) Alle Empfänger von Renten und Beihilfen haben Anspruch auf je eine alljährlich im Mai und Oktober fällig werdende Sonderzahlung in Höhe der für diese Monate jeweils gebührenden Rentenfürsorgeleistungen einschließlich allfällig gebührender Erziehungsbeiträge.

(15) Von der Rentenfürsorge nach diesem Bundesgesetz sind Personen ausgenommen, die Leistungen aus den auf Grund des Hilfsfondsgesetzes, BGBl. Nr. 25/1956, errichteten Fonds erhalten haben.

§ 11 b. (1) Inwieweit eine Pfändung der nach § 11 gebührenden Leistungen zulässig ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des § 4 Abs. 1 und des § 6 des Lohnpfändungsgesetzes, BGBl. Nr. 51/1955.

§ 11 c....

(4) Den Vorsitzenden der Rentenkommission bestimmt der Landeshauptmann aus den auf

§ 11....

(12) Empfänger einer Unterhaltsrente, die keinen Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage (§§ 18, 19 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957) haben, und Empfänger einer Beihilfe (Abs. 7) erhalten, wenn sie derart hilflos sind, daß sie ständig der Wartung und Hilfe bedürfen, eine Zulage von monatlich 500 S. Auf diese Zulage sind Leistungen der gleichen Art, auf die Empfänger einer Unterhaltsrente oder Beihilfe auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen Anspruch haben, anzurechnen.

An die Stelle dieses Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 11 a vervielfachte Betrag.

(13) Alle Empfänger von Renten und Beihilfen haben Anspruch auf je eine alljährlich am 1. Mai und am 1. November fällig werdende Sonderzahlung in Höhe der für diese Monate jeweils gebührenden Rentenfürsorgeleistungen einschließlich allfällig gebührender Erziehungsbeiträge.

entfällt

§ 11 b. (1) Die Ansprüche auf Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz können, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, rechtswirksam nur zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Versorgungsberechtigten verpfändet oder gepfändet werden, und zwar mit der Beschränkung, daß der nach § 5 des Lohnpfändungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 51, nicht der Pfändung unterliegende Betrag, mindestens jedoch die Hälfte der Bezüge freibleiben muß. Die Hilflosenzulage (§ 11 Abs. 12), das Sterbegeld (§ 12 a) und die gemäß § 2 Abs. 2 in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 zu leistende Pflege- oder Blindenzulage (§§ 18, 19 KOVG. 1957), Führhundzulage (§ 20 KOVG. 1957) sowie das Wäschepauschale (Abschnitt VII der Anlage zu §§ 32, 33 KOVG. 1957) können weder verpfändet noch gepfändet werden.

§ 11 c....

(4) Den Vorsitzenden der Rentenkommission bestimmt der Landeshauptmann aus den auf

Geltender Text:

Beabsichtigte Neufassung:

Vorschlag der Landesregierung bestellten Mitgliedern. Die Geschäftsordnung der Rentenkommission erläßt der Bundesminister für soziale Verwaltung.

seinen Vorschlag bestellten Mitgliedern. Die Geschäftsordnung der Rentenkommission erläßt der Bundesminister für soziale Verwaltung.

§ 13 a. . . .

(6) ... Kindern (Abs. 2 lit. b), deren beide Elternteile in Haft waren, gebührt für zeitlich zusammenfallende Haftmonate der Eltern eine Entschädigung in der Höhe von je 860 S.

(7) Beim Zusammentreffen von Ansprüchen nach Abs. 1 und 2 gebührt eine Entschädigung von 860 S für jeden Monat einer zeitlich zusammenfallenden Haft.

§ 13 a . . .

(6) ... Kindern (Abs. 2 lit. b), deren beide Elternteile in Haft waren, gebührt für zeitlich zusammenfallende Haftmonate der Eltern eine Entschädigung in der Höhe von je 1290 S.

(7) Beim Zusammentreffen von Ansprüchen nach Abs. 1 und 2 gebührt eine Entschädigung von 1290 S für jeden Monat einer zeitlich zusammenfallenden Haft.

§ 14. . . .

(5) Von der Entschädigung gemäß Abs. 3 sind Personen ausgeschlossen, die für die Freiheitsbeschränkung Anspruch auf Entschädigung gegenüber einem anderen Staat haben.

(6) Ist für eine der in Abs. 2 angeführten Freiheitsbeschränkungen bereits eine Leistung gemäß § 13 a oder § 13 c gewährt worden, wird diese Leistung auf die gemäß Abs. 3 zustehende Entschädigung angerechnet.

§ 14. . . .

(5) Von der Entschädigung gemäß Abs. 4 sind Personen ausgeschlossen, die für die Freiheitsbeschränkung Anspruch auf Entschädigung gegenüber einem anderen Staat haben.

(6) Ist für eine der in Abs. 2 angeführten Freiheitsbeschränkungen bereits eine Leistung gemäß § 13 a oder § 13 c gewährt worden, wird diese Leistung auf die gemäß Abs. 4 zustehende Entschädigung angerechnet.